

Register

zu dem

Königlich Bayerischen Gesetzblatte

der Jahre 1853, 1854 und 1855.

II.

Arme e. Gesetz, über die Deckung der bei der Kriegscasse bestehenden Zahlungsrückstände und über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee. S. 33—38.

Inhalt.

Art. 1. Definitive Verausgabung und beziehungsweise Vereinnahmung der aus der Central-Staatscasse an die Hauptkriegscasse in den Jahren 18⁵¹/₆₂ und 18⁵²/₅₃ geleisteten Vorschüsse zu 250,000 fl und 150,000 fl., dann Bestimmung über den Vorschuß aus der Gernersheimer-Festungsgebäude-Dotation und Eröffnung eines Credits von 421,113 fl. 18¹/₂ fr. für Berichtigung der bei der Kriegscasse bestehenden Zahlungs-Rückstände. S. 34—35. — Art. 2. Eröffnung eines Credits von 3,600,000 fl. zur Vereinfachstellung eines Theiles des Bundescontingents. S. 35. — Art. 3. Eröffnung eines Credits von monatlich 400,000 fl., vorläufig für 6 Monate, für den Unterhalt der mobilisirten Armeecorps. S. 35—36. — Art. 4. Ermächtigung des

Staatsministers der Finanzen zur Aufnahme eines auf die Staatsfonds zu versichernden Anlehens zu 6,500,000 fl., Verzinsung und Tilgung durch Steuerbeiträge. Steuerbeitrag pro 18⁵⁴/₅₅ von 3 Kreuzern von jedem Gulden der directen Steuern S. 36—37. — Art. 5. Vollzugsbestimmung. S. 37—38.

B.

Bedienstete, gering besoldete. Siehe „Unterstützungen.“

C.

Cession. Siehe „Civilgesetzgebung.“

Civilgesetzgebung. Gesetz, die Aufhebung der lex anastasiana und anderer bezüglich der Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen betr. S. 45—48.

Inhalt: Art. 1. Von der Cession der Schuldforderungen. S. 46—47. — Art. 2. Gerichtlich abhängiger Streit bildet kein Hinderniß gegen rechtsgültige Abtretung; Verbot der Abtretung freilich gewordener Rechte